

Bekanntmachung

610-510

**Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Wohnbau-Erleichterungsgesetzes;
hier: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwab-
bruck für das Gebiet "Altenstädter Straße"**

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB:

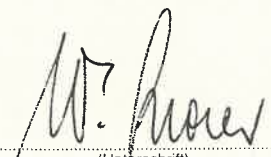
Der seit 17.01.1992 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Altenstädter Straße" wurde in verschiedenen Punkten geändert und im süd-östlichen Bereich erweitert. Diese 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes mit Begründung, beides gefertigt von der Planungs- und Baubüro Sporer GmbH, Schwabbruck, am 25.01.1993 hat der Gemeinderat Schwabbruck in seiner Sitzung am 25.01.1993 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 25.06.1993 diese Bebauungsplan-Änderung genehmigt. Das Landratsamt erklärt in dem o.g. Bescheid u.a., daß das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der geänderte Bebauungsplan insoweit den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Die o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Altenstädter Straße" mit Begründung wird in der Gemeindeganzlei Schwabbruck, Dorfstr. 5, Schwabbruck, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplan-Änderung wird an den o.g. Stellen auf Verlangen Auskunft gegeben. Einsichtnahme und Auskunfts-Verlangen können während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden erfolgen. Ferner kann an den genannten Stellen während der Amts- bzw. Dienststunden der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 25.06.1993 eingesehen werden.

Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt die o.g. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für den Bereich "Altenstädter Straße" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwabbruck, den 13.07.1993
Aushang vom 13.07.1993 bis 28.07.1993


(Unterschrift)
Sporer, Bürgermeister